



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 8. Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2014

BEGINN: 19.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Gfall Josef	ÖVP - FLIESS

ENTSCHULDIGT:

GRⁱⁿ Mag^a. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 21. November 2014;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 6.) Budget 2015 – Beratung und Beschlussfassung
- 7.) Grundangelegenheiten
- 8.) Raumordnungsangelegenheiten
- 9.) Bestellung eines Substanzverwalters für agrargemeinschaftliche Grundstücke
- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 8. Sitzung des Gemeinderates um 19.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

- **Auftragsvergaben**

2.) Genehmigung des Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 21. November 2014:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2014 mit 12 Stimmen. 2 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Bei dieser Sitzung waren keine Zuhörer anwesend.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie
 - Gemeindezentrum und LWL
 - Winterdienst
 - Abbauen von Überstunden
- b) Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Verantwortlichen die zum Gelingen der Jungbürgerfeier beigetragen haben im Besonderen beim Kulturausschuss.
- c) Die Budgets der beiden Agrargemeinschaften werden voraussichtlich im Februar zur Beschlussfassung vorgelegt.
- d) Der Bürgermeister lädt alle Anwesenden im Anschluss an die Gemeinderatsitzung zu einer kleinen Weihnachtsfeier ins Restaurant Bergland ein.

5.) Bericht Überprüfungsausschuss:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses trägt das Protokoll vom 9. Dezember 2014 wie folgt vor:

Fließ, am 09.12.14
Beginn: 19.30 Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuss

Anwesende: Knabl Günther
Hairer Walter
Gigele Reinhold
Erhart Daniel
Hann Myriam

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand	E	12.113.062,32
	A	<u>12.269.805,59</u>
	Stand	<u><u>-156.743,27</u></u>

KONTEN:	SPK Imst	-35.988,66	01.12.2014
	RAIBA	-131.805,78	05.12.2014
	VOLKSBANK	6.879,87	01.12.2014
	HYPO	<u>4.171,30</u>	30.09.2014
	GUTHABEN	<u><u>-156.743,27</u></u>	

BUDGET:

Es wurden alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushaltes genau durchgesehen und durchbesprochen.

Ende: 21.45 Uhr

Der Obmann des Überprüfungsausschusses betont, dass das Budget 2015 sehr viele neue Investitionen beinhaltet. Er gibt zu bedenken, dass auch einiges mit Darlehen finanziert wird. Man sollte nicht vergessen, dass Darlehen auch zurückgezahlt werden müssen.

6.) Budget 2015 – Beratung und Beschlussfassung

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2015 ist in der Zeit von 04. Dezember 2014 bis 18. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (kundgemacht von 25.11.2014 bis 19.12.2014). Je ein Exemplar des Voranschlags sowie des „Mittelfristigen Finanzplanes“ wurde jedem Listenrsten der Gemeinderatsfraktionen zugestellt. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum vorliegenden Budgetentwurf eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2015 am 15. Dezember 2014 vorgeprüft. Weiters hat sich der Überprüfungsausschuss ebenfalls am 9. Dezember 2014 mit dem Budgetentwurf eingehend befasst.

Die Gemeindegeldverwalter Daniel Erhart und Myriam Hann tragen den Entwurf des Voranschlags 2015 und den Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes 2016 - 2019 in gewohnter Weise vor. Sie informieren im Detail über die einmaligen Ausgaben und Einnahmen, Gesamtschulden und Schuldendienst und die steigenden Personalkosten.

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
	2015 in Euro	2015 in Euro
0 Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	27.000,00	501.300,00
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	183.700,00	287.200,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	408.500,00	1.166.400,00
3 Kunst, Kultur und Kultus	21.600,00	87.400,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	32.000,00	454.800,00
5 Gesundheit	164.100,00	641.500,00
6 Straßen und Wasserbau, Verkehr	63.800,00	858.900,00

7 Wirtschaftsförderung	0,00	102.500,00
8 Dienstleistungen	2.768.100,00	2.656.900,00
9 Finanzwirtschaft	3.891.600,00	803.500,00
Rechnungsergebnis Vorjahr		
Summe	7.560.400,00	7.560.400,00

Außerordentlicher Haushalt

0 Vertretungskörper u. allg. Verwaltung		
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit		
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	350.000,00	350.000,00
3 Kunst, Kultur und Kultus		
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung		
5 Gesundheit		
6 Straßen und Wasserbau, Verkehr		
7 Wirtschaftsförderung		
8 Dienstleistungen	2.098.000,00	2.082.000,00
9 Finanzwirtschaft		
Rechnungsergebnis Vorjahr		16.000,00
Summe	2.448.000,00	2.448.000,00

Gesamtsummen	10.008.400,00	10.008.400,00
---------------------	----------------------	----------------------

Wichtige und einmalige Einnahmen und Ausgaben Budget 2015

O. Haushalt

Text	Einnahmen	Ausgaben
Amtsausstattung		100,00
EDV-Ausstattung		100,00
EDV-Softwareergänzung		100,00
örtliches Raumordnungskonzept		15.000,00
Landeszuschuss Raumordnungskonzept	10.000,00	
Flächenwidmungsplan		8.000,00
Partnerschaft Meano		1.000,00
FF-Fließ, Ankauf KLF		135.000,00
Ersätze KAT-Fonds	27.000,00	
Beitrag Kameradschaftskassa	15.000,00	
Bedarfszuweisung	27.000,00	

Zuschuss LLF	13.500,00	
VS Hgm., Ankauf Tische u. Stühle		4.000,00
VS Urgen, Sanierung Eingangsbereich		7.000,00
KG Urgen, Ankauf Stühle		4.000,00
KG Urgen, Ankauf Computer		1.000,00
Einrichtung Kinderhort		3.000,00
Ausstattung Jugendzentrum		1.000,00
Grundkauf Sportplatz		30.000,00
Investitionsbeiträge an Vereine		10.000,00
Kriegerdenkmal		1.000,00
Steppenhänge		15.000,00
Zuschuss Steppenhänge	12.000,00	
Zuschuss Parkplätze "Ausgangspunkt" NP		20.000,00
Zuschuss Natur- u. Kulturpanorama NP		33.000,00
Zuschuss Parkplatz NP		26.300,00
LEADER-Förderung Moorweg	55.000,00	
Asphaltierung Gemeindewege		150.000,00
Erweiterung Wanderwege		1.000,00
Gehweg Piller		10.000,00
Straßenverbreiterungen Pöll u. Hgm.		25.000,00
Parkplatzausbau		7.000,00
Leitplankensanierung		5.000,00
Nachrüstung Unimog		50.000,00
Anschaffung Baugeräte		80.000,00
Grundzusammenlegung Angerle		5.000,00
Wiesenweg Piller		8.000,00
Bewirtschaftungszuschuss Almen		35.000,00
Investitionszuschuss Almen		5.000,00
Beitrag Schibus Fiss		5.000,00
Zuschuss Venet-Bahn		25.000,00
Gebäude für Winterdienst (Planung)		5.000,00
Errichtung Sport- u. Spielplätze (Eichholz)		10.000,00
Erweiterung Straßenbeleuchtung		5.000,00
Friedhof Hgm., Instandhaltung		3.000,00
Friedhof Piller, Erweiterung		3.000,00
Schwimmbad, div. Anschaffungen		5.000,00
Grundkäufe allgemein		20.000,00
Grundverkäufe allgemein	20.000,00	

Grundverkäufe Siedlung Schloss	180.000,00	
Grundverkäufe Siedlung Piller	40.000,00	
Grundverkäufe Siedlung Hgm.	1.000,00	
Grundverkäufe Siedlung Ngm.	30.000,00	
Tilgung Knablgründe		200.000,00
Grundverkauf Knablgründe	200.000,00	
Baureifmachung Knablgründe		40.000,00
Sanierung Marth-Haus Dorf		3.000,00
Erweiterung der Wasserversorgung		15.000,00
Flurentschädigung Trinkwasserquellen		15.000,00
Kanalerweiterung		10.000,00
Klärwerk, Umrüstung Gasheizung		10.000,00
Ankauf Schneeräumgerät		50.000,00
Holzschlägerung		100.000,00
Holzverkauf	300.000,00	
Errichtung Stierberghütte		10.000,00
Ausbau Lichtwellenleiter		25.000,00
Zuschuss Lichtwellenleiter	140.000,00	
Entschädigungszahlung Tiwag	150.000,00	

A. O. Haushalt

Text	Einnahmen	Ausgaben
Generalsanierung HS Nordseite u. Heizung		200.000,00
Einrichtung Physiksaal		150.000,00
Darlehen	200.000,00	
Inv.-Zuschuss SchuKG Baufonds	40.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	110.000,00	
Sanierung Kanalnetz Dorf Jahreserg. Vorjahr		16.000,00
Landeszuschuss	16.000,00	
Gewerbepark Nesselgarten		150.000,00
Darlehen	100.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	50.000,00	
Neubau Gemeindezentrum		502.000,00

Einrichtung Gemeindezentrum		100.000,00
Tilgung Zwischenfinanzierungsdarlehen		1.250.000,00
Landeszuschuss	15.000,00	
Darlehen Wbf.	887.000,00	
Zwischenfinanzierungsdarlehen	400.000,00	
Bedarfszuweisung	350.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	200.000,00	

Mittelfristiger Finanzplan 2016-2019

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen				Ausgaben			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Euro							
Vertretungskörper u. allgm. Verwaltung	17.100,00	17.300,00	17.400,00	17.500,00	482.400,00	501.800,00	508.600,00	515.100,00
Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	185.100,00	104.500,00	106.000,00	107.400,00	289.500,00	157.100,00	159.400,00	161.800,00
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	394.700,00	398.200,00	385.800,00	388.900,00	1.155.900,00	1.257.600,00	1.220.100,00	1.271.700,00
Kunst, Kultur und Kultus	21.600,00	21.600,00	21.600,00	21.600,00	86.900,00	87.500,00	88.000,00	88.600,00
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	32.400,00	32.400,00	32.400,00	32.400,00	476.600,00	476.600,00	472.100,00	476.600,00
Gesundheit	109.300,00	94.600,00	94.900,00	95.200,00	660.500,00	601.100,00	622.000,00	644.000,00
Straßen und Wasserbau, Verkehr	64.000,00	64.300,00	64.500,00	64.800,00	607.200,00	830.300,00	801.200,00	809.100,00
Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	97.500,00	92.500,00	92.500,00	92.500,00
Dienstleistungen	2.304.200,00	1.744.800,00	1.740.300,00	1.766.200,00	2.354.700,00	1.831.900,00	1.953.700,00	1.977.400,00
Finanzwirtschaft	3.821.400,00	3.783.000,00	3.859.200,00	3.948.400,00	738.600,00	424.300,00	404.500,00	405.600,00
Summe	6.949.800,00	6.260.700,00	6.322.100,00	6.442.400,00	6.949.800,00	6.260.700,00	6.322.100,00	6.442.400,00
Außerordentlicher Haushalt								
Vertretungskörper u. allgm. Verwaltung								
Öffentliche Ordnung u. Sicherheit								
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft								
Kunst, Kultur und Kultus								
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung								
Gesundheit								
Straßen und Wasserbau, Verkehr								
Wirtschaftsförderung								
Dienstleistungen	450.000,00				450.000,00			
Finanzwirtschaft								
Summe	450.000,00	0,00	0,00		450.000,00	0,00	0,00	

Der Bürgermeister erläutert die Vorhaben im AOH sowie die wichtigsten einmaligen Ausgaben bzw. Einnahmen des OH.

Bgm.-Stv. Mag(FH). Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass sehr viele „kleinere“ Vorhaben im Budget 2015 Platz gefunden haben die in den letzten Jahren immer wieder weitergeschoben wurden. Kritisch merkt er an, dass für Bereiche wie Dorfverschönerung bzw. Dorfbildgestaltung nur geringe Mittel vorgesehen sind. Sein Wunsch wäre, nach den gelungenen Projekten „Vorplatz Barbarakirche“ und „Dorfplatz beim Gemeindezentrum“ in dieser Richtung weiter zu arbeiten. Er bedankt sich

beim Bürgermeister und den Verantwortlichen für die Vorlage eines ausgeglichenen und vielschichtigen Budgets 2015.

EGR Gfall Josef ersucht bei den Straßenverbreiterungen und Asphaltierungen die Fraktion Niedergallmigg nicht zu vergessen. Weiters bittet er um Überlassung der ausgemusterten Schulmöbel.

Der Gemeinderat beschließt den ausgeglichenen Voranschlag für das Jahr 2015 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019 in der vorgelegten Form einstimmig.

7.) Grundangelegenheiten:

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Löschung des Vorkaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes in Einlagezahl 1269 (Gitterle Helmut und Peter, Nesselgarten) zuzustimmen. Im Kaufvertrag vom 09.11.1993 wurde festgehalten, dass dieses Recht nach gänzlicher Fertigstellung der Betriebsstätte gegenstandslos wird.
- b) Der Gemeinderat beschließt die Parzellierung im Siedlungsgebiet Niedergallmigg-Brosgen lt. Vermessungsurkunde Gz. 8839A, Dipl.-Ing. Krieglsteiner Ralph einstimmig. Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilflächen 3, 7, 9, 13, 17, 20, 31 und 33 in das öffentliche Gut (Wege) der Gemeinde Fließ, diese Trennstücke werden der Gp. 6492 in EZ 341 zugeschrieben. RA Mag. Weiskopf wird mit der Erstellung des entsprechenden Überlassungsvertrages beauftragt.
- c) Walch Karl hat der Gemeinde einen Grundtausch vorgeschlagen. Er beabsichtigt einen Geräteschuppen zu errichten. Vorab ist abzuklären ob eine Grundstücksübertragung durch die Agrarbehörde möglich ist.
- d) Raggl Johanna möchte den Grund vor ihrem Wirtschaftsgebäude von der Gemeinde pachten. Ein Grundtausch (wie im Bauausschuss besprochen) kann frühestens in 2 Jahren abgewickelt werden, da sich Frau Raggl im Ausland befindet. Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Pachtvertrag vorzubereiten.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass er mit Pinzger Ehrenreich über die Entschädigung für das Quellschutzgebiet und den Grundkauf gesprochen hat. Pinzger Ehrenreich hat erklärt, dass er keine Sonderbehandlung will. Er wird die gewünschte Grundfläche in der Natur festlegen. Sollte eine Grundübertragung im einfachen Verfahren (Agrarbehörde) möglich sein, wird er diesen zu Preis der Gemeinde kaufen. Wenn nicht will er die beantragte Fläche pachten.

8.) Raumordnungsangelegenheiten:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gefahrenzonenplan im November im Gemeindeamt aufgelegt ist. Es wurden keine Stellungnahmen während der Auflagefrist abgegeben. Er weist darauf hin, dass am Montag den 22.12.2014 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr Vertreter der WLW im Gemeindeamt über den Gefahrenzonenplan Auskunft geben bzw. Fragen beantworten.

a) Bebauungsplan „B55/E1 Putschern 1 - Knabl“:

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan mit ergänzenden Festlegungen
„B55/E1 Putschern 1 - Knabl“

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Herr Knabl Markus ist Eigentümer der Bp. .410 sowie der Gpn. 3674 und 3676, die sich im Weiler Putschern befinden und die alle zusammengenommen einen Bau-

platz bilden. Auf diesem Bauplatz besteht im Bereich der Bp. .410 bereits das Wohnhaus von Herrn Knabl. Im Hinblick auf ein geplantes Zubauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus erfolgte eine Neuvermessung im gegenständlichen Bereich, gemäß der zum einen die südöstliche Bauplatzgrenze abgeändert und zum anderen die derzeit unmittelbar am Wohnhaus angrenzende interne Privatstraße im Bereich der Bp. .411/1 nach Nordosten hin verlegt werden soll. Die Verlegung dieser internen Straße wird möglich, da der unmittelbar nordöstlich des Wohnhauses von Herrn Knabl Markus bestehende Lagerschuppen auf der Gp. 5682 (lt. DKM) abgerissen werden soll. Durch die Straßenverlegung entsteht ein „Vorbereich“ zwischen dem Wohnhaus von Herrn Knabl und der künftigen internen Erschließungsstraße, den Herr Knabl eventuell zum Teil für die Errichtung eines Carports nutzen möchte. Konkret hingegen ist ein Zubauvorhaben an der südöstlichen Gebäudeseite beim bestehenden Wohnhaus von Herrn Knabl geplant, bei dem jedoch, trotz eines Grunderwerbes von der Familie Neururer, die erforderlichen Mindestabstände nach offener Bauweise unterschritten werden. Dieses Zubauvorhaben ist somit auch der Auslöser für die Erstellung dieses Bebauungsplanes.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des bereits vorliegenden Vermessungsplanes seitens des Vermessers Grüner Florian. Zudem ist dem Bebauungsplan noch das Orthofoto des gegenständlichen Bereiches beigefügt, das mit der Vermessung überlagert ist. Eine weitere wesentliche Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes stellen Planskizzen vom Bauvorhaben beim Wohnhaus des Herrn Knabl dar, die uns seitens des Bauherrn übermittelt wurden. Zudem wurden uns noch von der Gemeinde Fließ hauptsächlich bereits ältere Planunterlagen zum Gebäudebestand im Planungsgebiet übermittelt.

Wie dem vorliegenden Vermessungsplan entnommen werden kann, weist die nach Norden hin verlegte interne Privatstraße im Bereich des Bauplatzes von Herrn Knabl lediglich eine Breite von 3,5 m auf. Diese Straße soll laut den Projektbesprechungen mit der Gemeinde vorderhand auch im Privateigentum bleiben. Sollte es jedoch erforderlich sein, diese Straße künftig in das öffentliche Gut – Straßen und Wege zu übernehmen, wurde der Gemeinde aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, mit Herrn Knabl Markus eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, mit der eine entsprechende Grundabtretung zur Verbreiterung dieser internen Straße auf 4,5 m, auf einseitigen Wunsch der Gemeinde, sichergestellt wird. Eine solche Übernahme in das öffentliche Gut könnte insbesondere im Zusammenhang einer künftig möglichen Siedlungserweiterung am südöstlichen Weilerrand von Putschern erforderlich werden. Da die in einem Bebauungsplan festzulegenden Straßenfluchtlinien die aus fachlicher Sicht erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen haben, wird die Breite der internen Erschließungsstraße durch die festgelegte Straßenfluchtlinie mit 4,5 m festgelegt, wobei auch ein entsprechender Einbinderadius in die öffentliche Straße Gp. 5560/2, die am nordwestlichen Planungsgebietsrand angrenzt, festgelegt wird. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, da Herr Knabl Markus aufgrund den Bestimmungen des § 58 Abs. 3, TROG 2011 nach 10 Jahren die Einlösung der von der Straßenfluchtlinie umfassten Grundfläche durch die Gemeinde verlangen kann.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt im südöstlichen Randbereich des Weilers Putschern.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Grüner Florian mit der Geschäftszahl 6532.
- Planskizzen zu den geplanten Bauvorhaben beim Wohnhaus des Herrn Knabl Markus, übermittelt vom Bauherrn.
- hauptsächlich bereits ältere Planunterlagen zum Gebäudebestand im Planungsgebiet, die uns von der Gemeinde Fließ übermittelt wurden.
- Orthofoto mit Höhenschichten (Laserscan) überlagert.
- Fotodokumentation, die im Zuge eines Lokalausgleiches am 21.05.2014 erstellt wurde.
- Mehrere Projektbesprechungen mit der Gemeinde, zuletzt am 23.10.2014.
- Mehrfache telefonische Projektbesprechungen und -abklärungen mit der Gemeinde Fließ, dem Vermessungsbüro Grüner Florian und dem Bauwerber.

- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind alle vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Das Planungsgebiet grenzt nordwestlich an die bestehende öffentliche Straße Gp. 5560/2 an, bei welcher es sich um die Haupterschließungsstraße des Weilers Putschern sowie weiterer Weiler in der Umgebung handelt. Die interne Verkehrserschließung des südöstlichen Teiles des Weilers Putschern und auch des Planungsgebietes erfolgt über eine private Stichstraße.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Auf den vom Planungsgebiet umfassten Grundstücken bestehen bereits mehrere Wohngebäude und zumeist landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Anlagen. Auch die Bauplätze im Umfeld des Planungsgebietes sind bereits alle mit Hauptgebäuden bebaut.

Der Bebauungsplan mit ergänzenden Festlegungen „B55/E1 Putschern 1 – Knabl“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

1) Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Keine.

Der Bebauungsplan mit ergänzenden Festlegungen „B55/E1 Putschern 1 – Knabl“ enthält folgende Festlegungen:

2) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die Bp. .410 und die Gpn. 3674 und 3676, die sich im Eigentum von Herrn Knabl Markus befinden und die alle zusammengenommen einen Bauplatz bilden. Weiters liegt die Bp. .801 und die Gp. 3677 im Planungsgebiet, die zusammen ebenfalls einen Bauplatz bilden und sich im Eigentum der

Eheleute Neururer Erich und Julia befinden. Die Einbeziehung dieser Grundstücke in das Planungsgebiet ist erforderlich, da durch das geplante Zubauvorhaben beim Wohnhaus von Herrn Knabl die Mindestabstände zur neu vermessenen hin unterschritten werden und daher das Bauvorhaben nur auf der Basis einer besonderen Bauweise für die obgenannten Grundstücke möglich ist.

3) **Mindestbaudichte** (§ 61, TROG 2011):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung.

4) **Bauweise** (§ 60, TROG 2011):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Um das Bauvorhaben beim Wohnhaus des Herrn Knabl Markus zu ermöglichen, bei dem die erforderlichen Mindestabstände zur neu vermessenen südöstlichen Bauplatzgrenze hin unterschritten werden, wird für das gesamte Planungsgebiet die besondere Bauweise festgelegt. Die Festlegung der besonderen Bauweise wurde im Vorfeld der Bebauungsplanbearbeitung auch mit dem betroffenen Grundnachbarn abgeklärt.

5) **Verlauf der Straßenfluchtlinie** (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Im Bereich der öffentlichen Haupterschließungsstraße wird die Straßenfluchtlinie entlang der planungsgebietsseitigen Straßengrenze festgelegt, die Haupterschließungsstraße weist in diesem Bereich eine ausreichende Straßenbreite auf.

Wie dem vorliegenden Vermessungsplan entnommen werden kann, weist die nach Norden hin verlegte interne Privatstraße im Bereich des Bauplatzes von Herrn Knabl lediglich eine Breite von 3,5 m auf. Diese Straße soll laut den Projektbesprechungen mit der Gemeinde vorderhand auch im Privateigentum bleiben. Sollte es jedoch erforderlich sein, diese Straße künftig in das öffentliche Gut – Straßen und Wege zu übernehmen, wurde der Gemeinde aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, mit Herrn Knabl Markus eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, mit der eine entsprechende Grundabtretung zur Verbreiterung dieser internen Straße auf 4,5 m, auf einseitigen Wunsch der Gemeinde, sichergestellt wird. Eine solche Übernahme in das öffentliche Gut könnte insbesondere im Zusammenhang einer künftig potentiell möglichen Siedlungserweiterung am südöstlichen Weiterrand von Putschern erforderlich werden. Da die in einem Bebauungsplan festzulegenden Straßenfluchtlinien die aus fachlicher Sicht erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen haben, wird die Breite der internen Erschließungsstraße durch die festgelegte Straßenfluchtlinie mit 4,5 m festgelegt, wobei auch ein entsprechender Einbinderadius in die öffentliche Straße Gp. 5560/2, die am nordwestlichen Planungsgebietsrand angrenzt, festgelegt wird. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, da Herr Knabl Markus aufgrund den Bestimmungen des § 58 Abs. 3, TROG 2011 nach 10 Jahren die Einlösung der von der Straßenfluchtlinie umfassten Grundfläche durch die Gemeinde verlangen kann. Im Bereich des Bauplatzes der Familie Neururer wird die Straßenfluchtlinie in Verlängerung der neu geplanten internen Straße nach Süd-

osten hin und im östlichen Teil unter Berücksichtigung der dort bereits bestehenden Straße festgelegt.

Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird grundsätzlich mit einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt, lediglich beim bestehenden Wohnhaus von Herrn Knabl Markus wird die Baufluchtlinie entlang der nordöstlichen Gebädefassade festgelegt. Durch diese Baufluchtlinienfestlegung wird einerseits ein ausreichend großer Abstand der Hauptgebäude von den Verkehrsflächen sichergestellt und andererseits eine gute Ausnutzung der Bauplätze ermöglicht. Für jenes Nebengebäude, welches im Bereich des Wohnhauses von Herrn Knabl vor der Baufluchtlinie festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des § 5 der Tiroler Bauordnung 2011.

Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3, TROG 2011):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Da das bestehende Wohnhaus von Herrn Knabl bereits derzeit zur südwestlichen (talseitigen) Bauplatzgrenze hin die eigentlich erforderlichen Mindestabstände unterschreitet, wird zu dieser Bauplatzgrenze hin entlang der talseitigen Hausfassade bzw. in deren Flucht eine Baugrenzlinie festgelegt. Im westlichsten Teilbereich wird diese Baugrenzlinie mit einem Abstand von 4,0 m zur Bauplatzgrenze hin festgelegt. Der östliche Randbereich der Baugrenzlinie stößt rechtwinklig auf die neu vermessene südöstliche Bauplatzgrenze. Durch diese Baugrenzlinie wird der vorhandene Baubestand, für den nun die besondere Bauweise festgelegt wird, rechtlich abgesichert. Nachteilige Auswirkungen auf das südwestlich an das Planungsgebiet angrenzende Nachbargrundstück Gp. 3688/1, welches sich im Eigentum der Familie Neururer Erich und Julia befindet, ergeben sich durch diese Festlegung keine.

Bauhöhe (§ 62, TROG 2011), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximale Gebäudehöhe bei jenen Hauptgebäuden im Planungsgebiet, die Satteldächer aufweisen, wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude (absolute Höhe über Adria) in Kombination mit der Firstrichtung und der Mindestdachneigung festgelegt. Durch diese Festlegungen in Verbindung mit den ebenfalls festgelegten Gebäudeumrissen werden diese Baukörper höhenmäßig ausreichend beschränkt. Alle übrigen Baukörper, die zumeist geringere Bauhöhen aufweisen bzw. bei denen Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bestehen oder geplant sind, wird die maximale Gebäudehöhe mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich wiederum um absolute Höhenangaben über Adria handelt.

Die Höhenfestlegung erfolgt vor allem unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. den vorliegenden Planskizzen zum Zubauvorhaben beim Wohnhaus von Herrn Knabl. Aus ortsplanungsfachlicher

Sicht sind die festgelegten Gebäudehöhen vertretbar, insbesondere hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes.

Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4, TROG 2011 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Jene Gebäude im Planungsgebiet, in denen Aufenthaltsräume bestehen oder geplant sind, und auch das landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude auf der Bp. .801 werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt. Die untergeordneten Baukörper hingegen werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude oder Nebenanlagen – Höchstabmessungen (G ... Garage, Carport, Lagerraum; L ... Lagerraum, Siloturm)“ festgelegt. Bei jenem Nebenbaukörper, der im Bereich des Wohnhauses von Herrn Knabl vor der Baufluchtlinie festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des § 5 der Tiroler Bauordnung 2011.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. den vorliegenden Planunterlagen zum Bauvorhaben beim Wohnhaus von Herrn Knabl. Beim Gebäudebestand auf der Bp. .801 wurde an der Nordwestseite, beim Eingangsbereich zum Wohnhaus, eine Gebäudeerweiterung auf Wunsch des Eigentümers berücksichtigt.

- (1) **Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B55/E1 Putschern 1 - Knabl“ mit 14 Stimmen (Befangenheit). Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) **Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B55/E1 Putschern 1 - Knabl“ mit 14 Stimmen (Befangenheit). Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

b) 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – Bannholz:

Erläuterung zur 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Wie im Änderungsplan ersichtlich ist, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ ein Bauplatz am südöstlichen Rand des Weilers Bannholz in die Siedlungsabgrenzung mitaufgenommen werden. Diese geringfügige Siedlungserweiterung bzw. -abrundung stellt einen Vorausgriff auf die generelle Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dar, da ein dringender Baubedarf für diesen Bauplatz ansteht. Laut Auskunft der Gemeinde möchte Herr Pinzger Andreas diesen Bauplatz bereits im Frühjahr 2015 mit einem Einfamilienwohnhaus bebauen. Herr Pinzger Andreas wohnt derzeit im Wohnhaus der elterlichen Hofstelle in sehr beengten Verhältnissen. Die Hofstelle der Familie Pinzger befindet sich ebenfalls im Weiler Bannholz. Aufgrund des dringend anstehenden Baubedarfes

soll nun diese geringfügige Siedlungserweiterung bzw. -abrundung der generellen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ vorgezogen werden. Dazu ist festzuhalten, dass die generelle Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits seit längerem in Ausarbeitung ist, die Fertigstellung jedoch ohne Verschulden der Gemeinde wegen mehrere ausständiger Fachstellungnahmen bzw. -gutachten (0/VLV, naturkundefachliche Stellungnahme, etc.) massiv verzögert wurde. Raumplanungsfachlich gesehen ist die vorgesehene geringfügige Siedlungserweiterung vertretbar, zumal es sich aufgrund der nach Osten hin steiler werdenden Geländesituation und dem dort bestehenden bewaldeten bzw. bebuschten Geländebereich, der im örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihaltefläche festgelegt ist, um den letzten möglichen Bauplatz in diesem Bereich handelt. Da sich der Siedlungsbereich des Weilers Bannholz oberhalb (hangwärts) des Änderungsbereiches deutlich weiter nach Osten hin erstreckt, fügt sich eine Wohnbebauung auf dem neu vorgesehenen Bauplatz gut in das bestehende Weilergefüge ein. So ergeben sich durch die Siedlungserweiterung auch hinsichtlich des Landschaftsbildes keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der Tatsache, dass die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht und ein dringender Baulandbedarf ansteht, ist auch ein ausreichender Änderungsgrund nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 gegeben bzw. kann die gegenständliche Änderung der generellen Überarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ vorgezogen werden. Im Zuge dieser Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird die derzeitige Siedlungsabgrenzung am südöstlichen Rand des Weilers Bannholz erweitert und damit die landschaftlich wertvolle Fläche entsprechend zurückgenommen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 8. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt 8. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

c) Änderung Flächenwidmungsplan – Bannholz:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Dezember 2014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich Grundstücke 5850/1, 5850/2 KG Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 23. Dezember 2014 bis zum 20. Januar 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bannholz

Grundstück 5850/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 584 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.) Bestellung eines Substanzverwalters für agrargemeinschaftliche Grundstücke:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bescheid über die Neuregulierung der Agrargemeinschaft Wald voraussichtlich am 2. Jänner 2015 rechtskräftig sein wird. Es wäre geplant auf den 14. Jänner 2015 eine Vollversammlung auszuschreiben. Dieser Termin muss jedoch erst mit dem Leiter der Abteilung für Agrargemeinschaften Mag. Walser Bernhard abgeklärt werden.

Um im nächsten Jahr in einen ordnungsgemäßen Betrieb starten zu können beschließt der Gemeinderat einstimmig den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zum Substanzverwalter für die agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu bestellen. Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind jene Grundstücke die die Agrargemeinschaft erworben hat (aus dem Substanzgewinn).

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gemeindegasse (Daniel und Myriam) mit der Kassaführung der Agrargemeinschaft zu beauftragen.

Als Rechnungsprüfer für die Agrargemeinschaft wird der Überprüfungsausschuss einstimmig eingesetzt.

10.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag mit Würfl Annemarie einstimmig.

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Jubiläumzahlung an Schimpföbl Chriselda einstimmig (25 Jahre).

Der Bürgermeister berichtet, dass Greiter Nicol ab dem 01.01.2015 nicht mehr für die Gemeinde arbeiten wird. Er berichtet über Änderungen in der Kinderbetreuung in Eichholz und Fließ. Weiters wird für den Kinderhort eine Betreuerin/Betreuer gesucht. Bevorzugt werden Lehrerinnen/Lehrer die derzeit noch ohne Job sind.

Die Details zu diesen Gemeinderatsbeschlüssen werden in einer eigenen (nicht öffentlichen) Niederschrift festgehalten.

11.) Auftragsvergaben:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die EDV-Ausstattung im neuen Gemeindeamt an die Fa. KUGEM zu vergeben. Der Auftrag beinhaltet die EDV-Ausstattung im Gemeindeamt, in der Infostelle, im Sitzungssaal und im Agrarbüro sowie die Telefonanlage.

EDV (Hardware, Software, Firewall, Lizenzen, Dienstleistungen...)	16.762,00
Archivierung (Hardware, Software, Urheberrechtsabgaben, Dienstleist.)	2.799,02
Telefonanlage (Anlage, Geräte, Adressmanager, Dienstleistungen)	5.835,00
Web Office (Ablöse Geo Office Express)	1.950,00
Summe	27.346,02

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kopiergeräte (Farb- Kopie- Druck- Scan- Fax-) für die Infostelle und das Gemeindeamt bei der Fa. Büroservice RIHA GmbH anzuschaffen. Die Geräte kosten € 4.105,-- pro Maschine. Das Vergleichsangebot eingeholt über die Fa. Gemnova war minimal höher. Die Gemeinde arbeitet seit mehreren Jahren mit der Fa. Riha.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Reinigung im neuen Gemeindezentrum bei der Fa. Kärcher in Imst 2 Geräte anzuschaffen. Ein Reinigungsgerät um € 2.080,80 und einen Nassstaubsauger um € 196,10.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) Der Vinzenzverein hat ein schriftliches Ansuchen auf Überlassung des Gemeinschaftsraumes im Gemeindezentrum für die wöchentliche Vinzenzstube eingereicht. Die Vinzenzstube findet jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Es treffen sich Senioren zu einem gemütlichen Nachmittag. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Bürgermeister berichtet, dass der Standort für Christbaum und Krippe derzeit nicht ideal ist. Man wird versuchen im nächsten Jahr auch den bisherigen Standort zu berücksichtigen.
- c) GRin Orgler Martha ersucht die defekte Lampe im Friedhof Hochgallmigg zu reparieren. EGR Röck Florian berichtet, dass dies bereits erledigt wurde.
- d) GV Knabl Günter berichtet, dass die Fahrverbotstafeln für LKW mit Anhänger und Sattelfahrzeuge im Bereich der Eichholzer Straße aufgestellt wurde. Diese Verbotstafeln haben für Verunsicherungen in der Bevölkerung geführt. Es ist dies aber die einzige Möglichkeit nicht Ortskundige LKW-Fahrer vom Befahren der Eichholzer Straße abzuhalten.
- e) GR Hairer Walter berichtet vom schlechten Zustand des Weges der in der Gemeinde Wenns aber im öffentlichen Gut der Gemeinde Fließ ist in einem sehr schlechten Zustand ist. Auf diesem Weg wurden größere Mengen Holz abtransportiert. Derzeit ist die Befahrung mit einem PKW kaum möglich. Wenn es heuer nicht mehr möglich ist wird der Weg im Frühjahr saniert.
- f) EGR Röck Florian ersucht, die Siedlung Hochgallmigg an das Straßenbeleuchtungsnetz anzuschließen. Der Bürgermeister informiert, dass eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung nur im Zuge von Grabungsarbeiten vorgesehen ist. Es wird aber abgeklärt ob im Bereich der Siedlung Hochgallmigg bereits Kabel verlegt wurden.
- g) GR Mayer Andreas bedankt sich für die Weihnachtsbeleuchtung in Urgen.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 20.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)